

575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (481 der Beilagen): Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend Kartoffelverarbeitungsprodukte sowie bestimmte Produkte, die dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen, vom 2. Oktober 1979 bzw. 10. Jänner 1980 und

Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT zwischen der Republik Österreich und den USA betreffend bestimmte Produkte, die dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen, vom 22. Dezember 1978 sowie

Note an den Generaldirektor des GATT

Durch die Novelle zum Stärkegesetz (BGBl. Nr. 672/1977) und Ausgleichsabgabegesetz (BGBl. Nr. 673/1977) wurden neben einer Anpassung an den durch die 10. Zolltarifgesetznovelle (BGBl. Nr. 636/1977) geänderten Zolltarif neue Waren in den Rohstoffpreisausgleich einbezogen.

Die Höhe des jeweiligen Rohstoffpreisausgleiches ist durch die Höhe der GATT-Vertragszölle begrenzt. Um den vollen Rohstoffpreisausgleich anwenden zu können, haben die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beantragt, die bei den entsprechenden Positionen bestehenden GATT-Vertragszollsätze gemäß Artikel XXVIII des GATT zu kündigen.

Österreich muß demnach nicht das volle Handelsvolumen der von der Kündigung betroffenen Positionen durch Ersatzkonzessionen ausgleichen, sondern lediglich ein um etwa 30 Millionen Schilling reduziertes Handelsvolumen.

Eine rasche Genehmigung der gegenständlichen Staatsverträge liegt im dringenden wirtschaftlichen Interesse Österreichs; dadurch werden die Zielset-

zungen des Stärkegesetzes und des Ausgleichsabgabegesetzes erreicht, der in beiden Gesetzen vorgesehene Rohstoffpreisausgleich voll ermöglicht, wodurch die weitere Erzeugung und Verarbeitung von österreichischen Kartoffeln, Stärkeprodukten, Getreide, Zucker und Milchprodukten im Inland gesichert wird. Dies wird positive Auswirkungen auch strukturpolitischer Art in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in der Industrie haben und somit auch eine Sicherung von Arbeitsplätzen bewirken. Es wird überdies erwartet, daß die rasch gestiegenen Importe bei den von der Kündigung betroffenen Waren eingedämmt werden.

Die gegenständlichen Abkommen sowie die Note an den Generaldirektor des GATT sind gesetzändernde Staatsverträge und bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 1980 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters und der Abgeordneten Koppensteiner, Pfeifer und Ing. Murer sowie des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses der beiden Abkommen sowie die Genehmigung der Note an den Generaldirektor des GATT zu empfehlen.

Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Hietl.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung der Staatsverträge im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung entbehrlich ist.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordnete Elisabeth Schmidt gewählt.

2

575 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß der Staatsverträge: Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend Kartoffelverarbeitungsprodukte sowie bestimmte Produkte, die dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen, vom 2. Oktober 1979 bzw. 10. Jänner 1980 und

Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT zwischen der Republik Österreich und den USA betreffend bestimmte Produkte, die dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen, vom 22. Dezember 1978 sowie

Note an den Generaldirektor des GATT (481 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 11.12

Elisabeth Schmidt
Berichterstatter

Josef Steiner
Obmann